



Kindeswohlkonzept DGG Vielbrunn

<u>Inhaltsangabe</u>	Seite
1 Verankerung im Vorstand und übergeordneten Gremien	2
2 Kinderrechte und Definitionen	2
3. Risikoanalyse	3
4. Gestaltung von Kinderturnstunden	4
5. Eignung und Qualifizierung von Übungsleiter:Innen	5
6. Interventionen/Beschwerdemanagement	6
7. Förderung und Beteiligung von Kindern	6

Mitgeltende Dokumente

Handlungsleitfaden Kindeswohlverletzung

Ansprechperson

Verhaltenskodex_Verhaltensregeln

Selbstverpflichtungserklärung

Antrag erweitertes Führungszeugnis

Bestätigung Vorlage erw. Führungszeugnis

10_Spielregeln für Jugendliche

1. Verankerung im Vorstand

Kindeswohl im Sport – Schützen/Fördern/Beteiligen

Die DGG Vielbrunn übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Neben dem Aspekt des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erfolgt eine ganzheitliche Ausrichtung über den Schutz vor Gefahren hinaus, um die Aspekte Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Kinderrechte).

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven in unserem Verein umzusetzen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Entwicklung, Überarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzeptes.

2. Kinderrechte und Definitionen

2.1 Kinderrechte

Kinder können sich nicht alleine schützen. Sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Doch haben Sie auch ein Recht auf Teilhabe und somit das Recht ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Sie haben ebenso das Recht, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen.

Dazu gehören folgende Kinderrechte:

- Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung
- Recht auf eigene Gefühle, auf eigene Intuition
- Unterscheidung von „guten“ und „schlechten“ Berührungen
- Das Recht, „Nein“ sagen zu dürfen
- Unterscheidung von guten und schlechten Geheimnissen
- Recht auf Hilfe und Unterstützung
- Wissen, dass auch Erwachsene Fehler machen können

2.2 Definition Kindeswohlgefährdung im Sport

Kindeswohlgefährdung ist

- Andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen,
- Sie kann aktiv oder passiv erfolgen,
- Auf Grund unzureichender Einsicht oder Wissens.

Kindeswohlgefährdung kann sich sehr unterschiedlich darstellen und ist abhängig von Personen, Orten und Gelegenheiten:

- Ursachen können außerhalb des Vereines liegen
- Sie kann unter Kindern/Jugendlichen stattfinden
- Sie kann durch Vereinsmitglieder/Übungsleiter:Innen erfolgen.

Man unterscheidet Vernachlässigung und Misshandlung:

- **Vernachlässigung (passiv):** dem Kind die Grundbedürfnisse verweigern. Es handelt sich hierbei um körperliche Vernachlässigung oder seelische Vernachlässigung.
- **Misshandlung (aktiv):** ist eine nicht zufällige, aktive Schädigung des Opfers, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tode führt. Man unterscheidet:
 - Emotionale/seelische Misshandlung (z.B. Ablehnung, Ausgrenzung, Demütigung, Herabsetzung oder Beschimpfung)
 - Körperliche Misshandlung (z. B. sichtbare Verletzungen wie Schläge oder Tritte)
 - Sexuelle Handlungen/Kontakte
 - Grenzverletzungen – Können unabsichtlich sein, eine persönliche Unsicherheit ausdrücken, verbal oder nonverbal und/oder auf Grund einer „Kultur des Wegschauens“ erfolgen, wie z.B. Glotzen, abwertende oder anzügliche Kommentierungen, Sexistische Witze, ungeschickte Hilfestellungen an sensiblen Körperteilen
Maßstab für die Bewertung sind objektive Faktoren und das subjektive Empfinden
Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen sind im Alltag nicht ganz zu vermeiden; sie sind aber im sozialen Kontakt miteinander korrigierbar.
 - Sexuelle Übergriffe – Sind ein Ausdruck unzureichender Achtung/ unzureichenden Respekts. Sie können eine gezielte Desensibilisierung, zur Vorbereitung sexualisierter Gewalt sein. Sie sind nicht einmalig und nicht zufällig. Sie finden immer mit Körperkontakt statt, wie z.B. exhibitionistischer Handlungen, sich nackt oder fast nackt filmen/fotografieren lassen müssen, gemeinsames Anschauen von Pornos, angrapschen, als Pflege oder Massage getarnte sexuelle Übergriffe
Sie erfolgen absichtlich und sind verboten!
 - Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt, wie z.B. Ausstellen, herstellen, anbieten und Eigenbesitz
kinderpornographischer Produkte, sich mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabreden, Kinder zu pornografischen Handlungen auffordern, Berührungen von Genitalien, Schutzbefohlene zu sexuellen Handlungen zwingen.
Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren.
Vor einer Strafanzeige wird eine Beratung durch eine regionale Fachberatung empfohlen.

Die Risikoanalyse wird gemeinsam mit Vertretern des Vorstands und den Übungsleitern jährlich und bei Veränderungen vorgenommen.

In den angebotenen Kinderturnstunden wird die Fürsorgepflichten gewahrt, indem immer mindestens zwei Übungsleiter:Innen anwesend sind, die sich gegenseitig unterstützen und korrigieren.

Die Umkleiden sind nach Geschlechtern getrennt. Die Anwesenheit von Eltern ist nur bei Kindern erlaubt, die Hilfe beim An- und Auskleiden benötigen. In der Regel sind immer mehrere Eltern in der Umkleide, Meist ist auch eine Übungsleiter:In anwesend bzw. vor der Tür.

Am Ende der Turnstunde werden die Kinder immer in die Umkleide begleitet und den abholberechtigten Personen übergeben.

Hilfestellung beim Turnen werden im Vorfeld mit den Kindern abgesprochen. Möchte ein Kind keine Hilfestellung, dann können unter Umständen bestimmte Übungen von dem Kind nicht durchgeführt werden, wenn es sich dabei verletzen kann.

Während der Turnstunden gelten die aufgestellten Gruppenregeln. Streiten sich Kinder, wird der Streit auch mit Hilfe der Gruppenregeln geschlichtet.

Müssen Kinder zur Toilette und benötigen dazu noch Hilfe, dürfen sie sich von den beiden Übungsleiter:Innen eine unterstützende Person aussuchen. Größere Kinder gehen alleine zur Toilette, sagen aber vorher Bescheid, so dass die Übungsleiter:Innen auf deren wiederkommen achten.

Bei Festen, Veranstaltungen, Feiern oder dem Eltern-Kind-Turnen sind die Eltern in der Aufsichtspflicht der Kinder.

4. Gestaltung Kinderturnstunden

Die Gestaltung von Kinderturnstunden dient sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art, als auch dem Schutz von Übungsleiter:Innen vor einem falschen Verdacht. Sie und die weiteren Vorgaben regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Informationen und Regelungen vor den Turnstunden:

- Mit Eintritt in den Verein erhalten die Eltern die schriftliche Information zum Ablauf der Turnstunden
- Die Eltern füllen das Formular „Abholberechtigung“ aus.
- Die Umkleiden sind nach Geschlechtern getrennt.
- Ausnahme werden den Übungsleitern schriftlich mitgeteilt

Allgemeine Regeln während der Turnstunde:

- Die Aufsichtspflicht für die Sportstunden beginnt mit betreten der Halle.
- Ankommen und umkleiden findet selbständig oder unter Aufsicht der Sorgeberechtigten statt.
- Die Kinder haben Getränke dabei. Es wird während der Stunden mindestens 2x eine Trinkpause angeboten.
- Die Kinder melden sie vor dem Toilettengang bei den Übungsleiter:Innen. Es wird abgeklärt, ob das Kind Unterstützung benötigt. Wenn ja, darf das Kind sich die unterstützende Übungsleiter:In aussuchen.
- Wenn ein Kind eingenässt hat, sollte es sich umziehen, wenn es Wechselkleidung dabei hat. Falls Hilfebedarf besteht, darf das Kind sich die helfende Übungsleiter:In aussuchen. Hat es keine Wechselkleidung dabei, sind die Eltern zu informieren.

- Jede Kindergruppe hat ihre eigenen Regeln, die gemeinsam aufgestellt und regelmäßig evaluiert werden. Diese beinhalten die 10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander (Anlage).
- Jede Kinderturnstunde muss mit mindestens zwei Übungsleiter:Innen durchgeführt werden. Als Übungsleiter:In zählt hier auch die Unterstützung durch HelferInnen oder Elternteile. Ausnahme ist die Eltern-Kind-Turnstunde, da hier bei jedem Kind mindestens eine Aufsichtsperson anwesend ist.
- Kann dies nicht gewährleistet werden, muss die Turnstunde abgesagt werden.

Ende der Turnstunde:

- Die Turnstunde endet vor der Umkleide, für Kleinkinder in der Umkleide.
- Zu Ende jeder Kinderturnstunde begleitet eine Übungsleiter:In die Kinder zu den Umkleiden und achtet darauf, dass nur die abholberechtigten Personen Zugang haben. Die Kinder werden nur von den Berechtigten Personen abgeholt.
- Tagesabhängige Änderungen der abholberechtigten Person werden den Übungsleiter:Innen schriftlich mitgeteilt.

Alle weiteren Vorgaben sind in den folgenden Kapiteln geregelt.

5. Eignung und Qualifizierung von Übungsleiter:Innen

Die DGG Vielbrunn ist ein kleiner Verein, die Übungsleiter:Innen versehen ihr Amt alle ehrenamtlich. Deshalb müssen sie aber trotzdem bestimmte Kriterien erfüllen, damit der Vorstand sicher sein kann, dass sie der Verantwortung den Kindern und Jugendlichen gegenüber gerecht werden.

Die **Eignungskriterien** sind:

- Erweitertes Führungszeugnis – Das Erweiterte Führungszeugnis muss vor Beginn einer regelmäßigen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen im Verein vorgelegt und dann alle 5 Jahre erneuert vorgelegt werden. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes (eine vom Geschäftsführenden Vorstand) bestätigen die Vorlage schriftlich in der Tabelle „Vorlage erweiterte Führungszeugnisse“ (Anlage).
- Verhaltenskodex und Verhaltensregeln – Die Übungsleiter:Innen werden vor ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen mit dem Verhaltenskodex des DOSB vertraut gemacht. Der Kodex wird mit ihnen gemeinsam besprochen und von ihnen unterzeichnet. Dies muss alle zwei Jahre wiederholt werden. Für die Umsetzung ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zuständig.
- Kindeswohlkonzept und Stundenregelungen - Vor Beginn ihrer Tätigkeiten werden die Übungsleiter:Innen von Mitgliedern des Vorstandes und anderen Übungsleiter:Innen über das Kindeswohlkonzept informiert und ihnen werden die Regeln der jeweiligen Turnstunde erklärt.
- Übungsleiteranfänger:Innen – Interessierte Übungsleiter:Innen hospitieren ein paar Stunden gemeinsam mit erfahrenen Übungsleiter:Innen. Sie erhalten ein Feedback zum Thema Umsetzung des Kindeswohls und Vereinsziele. Der Vorstand wird über das Resultat der Hospitation informiert.

Zur **Qualifikation von Übungsleiter:Innen** gehört:

- Jede Übungsleiter:In muss an mindestens einer geeigneten Fortbildung zum Thema Kindeswohl teilgenommen haben.
- Idealerweise sollten die Übungsleiter:Innen einen entsprechenden Übungsleiterschein besitzen.
- Idealerweise sollten die Übungsleiter:Innen regelmäßige Fortbildungen für ihren Bereich besuchen.

Die Übungsleiter:Innen sind per Satzung Mitglieder des Vorstandes und werden zu jeder Vorstandssitzung eingeladen. Während jeder Sitzung werden über die verschiedenen Turnstunden berichtet. Auch im Rahmen der Jahreshauptversammlung werden Berichte von den Übungsleiter:Innen gehalten.

6. Interventionen/Beschwerdemanagement

Jeder Verdacht muss ernst genommen werden, ohne jedoch die verdächtige Person von Beginn an vorzuverurteilen. Deshalb bearbeitet die DGG Vielbrunn solche Verdachtsfälle dem Leitfaden „Interventionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“.

Verdachtsfälle oder Beschwerden können jederzeit bei den Übungsleiter:Innen oder dem Vorstand geäußert werden. Nach erfolgter Bearbeitung werden den Beschwerdeführer:In eine entsprechende Rückmeldung gegeben.

7. Förderung und Beteiligung von Kindern

Kinder besitzen schon eine eigene Persönlichkeit und haben Bedürfnisse, die sie nicht immer alleine wahrnehmen können. Deshalb ist es wichtig, dass die fürsorgeberechtigten Personen sich der Rechte und Bedürfnisse der Kinder bewusst sind und auf deren Einhaltung achten. Aber auch den Kindern müssen diese Rechte und Bedürfnisse immer wieder vor Augen geführt werden. Sie müssen darin bestärkt werden, diese selbst zu äußern und evtl. Grenzen zu ziehen.

Übergeordnete Themen hierzu sind:

Kinderrechte – In einer Übungsstunde zwischen Fastnacht und Ostern werden den Kindern in allen Kinderturnstunden einmal kurz anhand von XY (Plakat vom LSB) die Kinderrechte vorgestellt. Diese Aufgabe übernimmt eine Übungsleiterin und eine Person aus dem Vorstand. Zeitgleich erfolgt eine Information an die Kinder bzw. bei Kleinkindern an die Eltern, die an dieser Übungsstunde nicht teilgenommen haben, über die präsentierten Inhalte.

Stärkung – Die Kinder werden in folgenden Aussagen während der Turnstunden immer wieder bestärkt:

- Mein Körper gehört mir!
- Ich traue meinen Gefühlen!
- Ich darf nein sagen!
- Ich darf Hilfe holen!

Zusätzlich werden den Kindern mindestens einmal im Jahr die Ansprechpersonen des Vereines benannt und Bilder der Personen gezeigt. Die Ansprechpersonen sind die Vorstandsmitglieder.

Mitbestimmung – Die Kinder werden dazu aufgefordert, sich an der Erstellung der Gruppenregeln zu beteiligen. Die Übungsleiter:Innen stellen die Gruppenregeln mindestens zweimal jährlich oder bei Bedarf vor und evaluiert diese mit der Gruppe.

Die Kinder werden vor Übungen, die Hilfestellungen bedürfen, über die Hilfestellungen informiert und deren Einverständnis eingeholt. Wenn Kinder die Hilfestellung ablehnt kann durch daraus resultierende Gefahren, zum Schutz des Kindes, die entsprechende Übung untersagt werden.

Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein – Alle Eltern einer Turnstunde sind über eine WhatsApp Gruppe zusammengefasst. Allgemeine Informationen, wie z.B. das Kinderschutzkonzept werden über diese Gruppe oder per Mail verbreitet. Ansprechpartner für die Eltern sind die jeweiligen Übungsleiter:Innen bzw. der Vorstand.

Individuelle Themen, wie Auffälligkeiten beim Kind werden persönlich mit den Eltern besprochen. In der angedachten Homepage werden weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

Mai 2023 Vorstand der DGG Vielbrunn seit 1972 e.V.